



# Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Änderung vom 20. Dezember 2024

---

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)  
verordnet:

I

Die Tierversuchsverordnung vom 12. April 2010<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 10 Abs. 3 Bst. a*

<sup>3</sup> Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig:

- a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten neun Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;

*Art. 17 Abs. 2 Bst. e*

<sup>2</sup> Die provisorische Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- e. geplante Abbruchkriterien.

*Art. 18 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Die definitive Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- c<sup>bis</sup>. anzuwendende Abbruchkriterien;

<sup>1</sup> SR 455.163

*Art. 27*

(Art. 145 Abs. 2 und 4 TSchV)

<sup>1</sup> Bei kantonsübergreifenden Tierversuchen (Art. 139 Abs. 5 TSchV) sind die Tierzahlen dem Primärkanton zu melden. Sie sind nach Kanton aufzuschlüsseln.

<sup>2</sup> Wechseln Tiere während des Versuchs den Standort, so sind sie lediglich in jenem Kanton zu erfassen, in dem der Versuch hauptsächlich stattgefunden hat.

<sup>3</sup> Der Primärkanton prüft die Meldungen und übermittelt nach Artikel 145 Absatz 4 TSchV die Tierzahlen aller beteiligten Kantone dem BLV.

*Art. 29*

## Inhalt der Meldungen über Versuchstierhaltungen

(Art. 145 Abs. 1 Bst. b und 1<sup>bis</sup> TSchV)

<sup>1</sup> Meldungen über Versuchstierhaltungen müssen pro Kalenderjahr folgende Angaben enthalten:

- a. Anzahl im Betrieb geborener Tiere;
- b. Anzahl importierter Tiere;
- c. Anzahl Tiere, die nicht in einem Tierversuch eingesetzt wurden und:
  1. an Dritte abgegeben wurden, oder
  2. getötet wurden oder verendet sind.

<sup>2</sup> Die Tierzahlen sind nach Tierarten aufzuschlüsseln.

<sup>3</sup> Die Tierzahlen sind wie folgt zu bestimmen:

- a. Zahlen nach Absatz 1 Buchstabe a:
  1. für Mäuse und Ratten: spätestens ab dem Tag 9 nach der Geburt,
  2. für Fische und Lurche: ab dem Stadium der freien Futteraufnahme,
  3. für Vögel: ab dem Schlupf;
- b. Zahlen nach Absatz 1 Buchstabe b:
  1. für importierte Eier und Larven von Fischen und Lurchen: ab dem Stadium der freien Futteraufnahme,
  2. für Eier von Vögeln: ab dem Schlupf;
- c. Zahlen nach Absatz 1 Buchstabe c:
  1. für Fische und Lurche: ab dem Stadium der freien Futteraufnahme,
  2. für Vögel: ab dem Schlupf,
  3. für alle übrigen Tiere als diejenigen nach den Ziffern 1 und 2: ab der Geburt.

<sup>4</sup> Belastete Linien sind einzeln zu melden. Ihre Bezeichnung muss mit derjenigen des jeweiligen Datenblatts übereinstimmen.

<sup>5</sup> Bei unbelasteten Linien können pro Tierart zusammengefasst werden:

- a. gentechnisch veränderte Linien;
- b. nicht gentechnisch veränderte Linien.

*Art. 30 Bst. a und m*

Gesuche um die Bewilligung von Tierversuchen müssen folgende Angaben enthalten:

- a. Art, Zahl, Geschlecht und Herkunft der Tiere, die im Versuch eingesetzt, die gesamthaft für den Versuch gezüchtet oder die für den Versuch importiert werden sollen;
- m. Begründung für den Versuch, die Methodik, die Belastung der Tiere sowie die Tierzahlen bezogen auf die Zucht und den Versuch;

*Gliederungstitel nach Art. 31***8. Abschnitt: Schlussbestimmungen***Art. 31a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Dezember 2024

In Abweichung von Artikel 29 Absätze 1 und 3 müssen die Meldungen über Versuchstierhaltungen betreffend die Kalenderjahre bis 2025 folgende Angaben enthalten:

- a. Anzahl im Betrieb geborene Tiere, gezählt zum Absetzzeitpunkt;
- b. Anzahl Tiere, die aus dem Ausland importiert wurden.

*Art. 32 Sachüberschrift*

Inkrafttreten

## II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

*Bst. e und g*

- e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus und der Ratte;
- g. Einsatz von Endonukleasen.

## III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Februar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 30 Buchstaben a und m tritt am 1. Februar 2027 in Kraft.

20. Dezember 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

